

Die Besucherordnung hat zu regeln, welche und wieviel Personen der Verhaftete empfangen darf, ab welchem Zeitpunkt, in welchen zeitlichen Abständen und an welchen Orten Besuche stattfinden sowie welche zeitliche Dauer Besuche grundsätzlich umfassen. Zu bestimmen ist, wer für die politisch-operative und organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Sicherung der Besuche verantwortlich ist. Einheitlich zu regeln ist des weiteren, welche Gegenstände und Zahlungsmittel sowie in welchem Umfang bzw. in welcher Höhe der Verhaftete erhalten darf, wer für die Kontrolle der übergebenen Gegenstände verantwortlich ist und wer die Zahlungsmittel verwaltet. Es ist die Verantwortung für die Identitätsprüfung, Registrierung, Kontrolle und Belehrung der Besucher festzulegen und zu bestimmen wie mit welchen Kräften, Mitteln und Methoden Gefahren und Störungen der Ordnung und Sicherheit bei der Besuchsdurchführung rechtzeitig erkannt, vorbeugend verhindert und entschlossen unterbunden werden können.

Auf der Grundlage der Erkenntnisse der Forschung zur Sicherung von Verhafteten in Vorbereitung und Durchführung von gerichtlichen Hauptverhandlungen, Transporten, Ermittlungshandlungen und Einweisungen in staatliche medizinische Einrichtungen ist eine Anweisung zur Sicherung wesentlicher Maßnahmen des Untersuchungshaftvollzuges, die außerhalb der Untersuchungshaftanstalten zu realisieren sind, durch den Leiter der Abteilung XIV des MfS zu erarbeiten.

Die Anweisung hat die Grundsätze zur Gewährleistung der Ziele der Untersuchungshaft, der Verhinderung der Flucht-, Verdunklungs- und Wiederholungsgefahr, durch die vorbeugende Sicherung der Verhafteten bei Transporten, Vorführungen und anderen zu bestimmen, die erforderlich sind, um Gefahren und Störungen, die objektiv bei den angeführten Maßnahmen außerhalb der Untersuchungshaftanstalten gegeben sind, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Es ist festzulegen, mit welchen Kräften, technischen und anderen Mitteln sowie Methoden Transporte, Vorführungen und andere Vollzugsmaßnahmen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt vorbeugend zu